

# Allgemeine Gaslieferungsbedingungen

## 1. Art der Lieferung

Die Stadtwerke Stade liefern für die Versorgung der Abnahmestelle im Marktgebiet GASPOOL des Kunden Erdgas. Ob die Abnahmestelle des Kunden sich im Marktgebiet GASPOOL befindet, kann telefonisch bei den Stadtwerken Stade erfragt werden. Die abgenommene Erdgasmenge (Volumen) wird in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) gemessen. Die Umrechnung von Kubikmeter in Kilowattstunden wird nach den Vorschriften des DVGW-Arbeitsblattes G 685 „Gasabrechnung“ durchgeführt. Die Stadtwerke Stade legen zur Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber letztgemeldeten Angaben zugrunde. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen. Das Erdgas darf vom Kunden nur zum Kochen, zur Wasseraufbereitung und für Heizzwecke verwendet werden. Eine Weiterleitung des Erdgases an Dritte ist dem Kunden nur nach Zustimmung der Stadtwerke Stade gestattet.

Darüber hinaus weisen wir gem. § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) darauf hin: Erdgas ist ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis. Es darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

## 2. Bindung an den Auftrag, Wirksamwerden des Vertrages, Lieferbeginn

Der Erdgasliefervertrag wird mit Zugang der Auftragsbestätigung durch die Stadtwerke Stade beim Kunden zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum wirksam (i.d.R. am Ersten des auf den Auftragsingang folgenden übernächsten Monats, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden im Auftrag gewünschten Termin des Lieferbeginns). Er endet frühestens mit Ablauf der Grundlaufzeit. Die Stadtwerke Stade sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist. Zusätzlich vertragliche Voraussetzung ist, dass der Jahresverbrauch Erdgas für Privatkunden 250.000 kWh/a nicht übersteigt und der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt.

## 3. Preise und Preisanpassung

3.1 In den Bruttopreisen sind das Entgelt für die Energielieferung, das Netzentgelt, das Entgelt für Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Erdgassteuer sowie die Mehrwertsteuer enthalten.

3.2 Preisänderungen erfolgen gemäß § 5 Absätze 2 und 3 der beigefügten und als Vertragsbestandteil vereinbarten „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz – (GasGVV)“.

3.3 Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag mit der Frist des § 20 Abs. 1 GasGVV (Frist von einem Monat zum Monatsende) außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.

3.4 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind auch im Kundenzentrum, Hansestr. 18, 21682 Stade, erhältlich und können auch im Internet unter [www.stadtwerke-stade.de](http://www.stadtwerke-stade.de) abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

## 4. Kündigung aus wichtigem Grund durch die Stadtwerke Stade

Ergänzend zum Kündigungsrecht aus § 21 GasGVV haben die Stadtwerke Stade bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- Wenn der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung in Verzug befindet.
- Wenn für einen Privatkunden die Voraussetzungen der Ziff. 2 nicht (mehr) vorliegen.
- Wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist.

## 5. Kündigung des Vertrages durch den Kunden

Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Auch im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann – auch während der Grundlaufzeit - 2 Wochen auf das Ende eines Monats.

## 6. Anpassung des Vertrages

Anpassungen des Vertrages, ausgenommen Preisanpassungen, und der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden dem Kunden mindestens 2 Monate vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen. Kündigt er den Vertrag nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt. Die Stadtwerke Stade sind verpflichtet, den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.

## 7. Zählerstand

Die Stadtwerke Stade sind berechtigt, bei der Ermittlung des Zählerstandes zum Vertragsbeginn eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen.

## 8. Lieferantenwechsel

Die Stadtwerke Stade werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

## 9. Ablesung der Messeinrichtung

Der Zählerstand wird gemäß GasGVV von einem Beauftragten der Stadtwerke Stade, des örtlichen Netzbetreibers oder auf dessen Wunsch gemäß entsprechender Aufforderung vom Kunden selbst abgelesen. Solange der Beauftragte der Stadtwerke Stade oder des örtlichen Netzbetreibers keinen Zugang zu dem Gaszähler erhalten, oder der Kunde den Zähler nicht vereinbarungsgemäß selbst abliest, können die Stadtwerke Stade den Verbrauch schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## 10. Abrechnungsgrundlage

Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber letztgenannten Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert (Hs) und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen. Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas zur Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z. B. Heiz- oder Brennwertkessel) geringer ist.

## 11. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlungsweise

Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde Abschlagszahlungen, die sich aus dem durchschnittlichen geschätzten oder tatsächlichen Vorjahresverbrauch ergeben. Die Abschlagszahlungen werden auf die jährliche Abrechnung angerechnet. Der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlungen sind zu den dem Kunden genannten Terminen fällig. Erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung, so ist der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlung per Überweisung oder Dauerauftrag zur Fälligkeit zu entrichten. Das Abrechnungsjahr kann vom Kalenderjahr abweichen.

Auf jede auf Wunsch des Kunden erteilte Zwischenrechnung erheben die Stadtwerke Stade eine gesonderte Pauschale von 20 Euro.

## 12. Zahlungsverzug

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Stade angegebenen Fälligkeitstermin schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden.

Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den Stadtwerken Stade in der in den Ergänzenden Bedingungen ausgewiesenen Höhe zu erstatten: Die Ergänzenden Bedingungen sind ebenfalls Vertragsbestandteil. Ausgenommen 5.2 der Ergänzenden Bedingungen.

## 13. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 GasGVV.

Im Übrigen haften die Stadtwerke Stade für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke Stade haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbarer vertragstypischer Schäden.

## 14. Schlussbestimmungen

14.1 Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der schriftlichen Form.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden, soweit möglich, die unwirksame Bestimmung durch eine in ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.

## 15. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Stadtwerke Stade die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze erheben, verarbeiten und nutzen. Sollte der Kunde seinen Vertrag online abgeschlossen haben, gelten zusätzlich folgende Regelungen: Die an den Kunden gesendete E-Mail (unverschlüsselt) zur Bestätigung der bei den Stadtwerken Stade gespeicherten Auftragsdaten enthält zum Schutz der personenbezogenen Daten die BLZ, Konto- und Telefonnummer des Kunden nur verkürzt.

## 16. Ergänzende Regelungen

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV (ausgenommen 5.2 der Ergänzenden Bedingungen). Diese sind diesem Vertrag als Anlage beigefügt. Ergänzend gelten außerdem die abgedruckten Allgemeinen Gaslieferungsbedingungen.